



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik

Netzwerk Evaluation in der Bundesverwaltung Zusammenkunft vom 18. Juni 2013

**„Der Wirkungsmechanismus
von Artikel 170 BV“**

Dr. Werner Bussmann, Bundesamt für Justiz

Kleine „Geschichte“

- Im Verfassungsentwurf des Bundesrates 1996 nicht enthalten
- Expertenkommission „Kompetenzverteilung“ unter Leitung von Prof. G. Müller schlug Bestimmung vor, welche ein unabhängiges Evaluationsorgan der BVers verankern wollte.
- Während der Beratungen in den SPK wurde nach und nach die vorläufige Fassung der Bestimmung gefunden (zuerst Ergänzung der Verfassungsbestimmung über die Oberaufsicht; dann separater Artikel; Verzicht auf Begriff „Evaluation“, Verzicht auf „Unabhängigkeit“ der Wirksamkeitsüberprüfung)

Wortlaut

- **Die Bundesversammlung sorgt dafür, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.**
- **L'Assemblée fédérale veille à ce que l'efficacité des mesures prises par la Confédération fasse l'objet d'une évaluation.**
- **L'Assemblea federale provvede a verificare l'efficacia dei provvedimenti della Confederazione**

Auslegung

Die Bundesversammlung sorgt dafür, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

- Eine Kompetenz der Bundesversammlung
- Massnahmen = jegliches Handeln von Bundesorganen: Erlasse, konkrete Entscheide, materielle Verwaltungsakte
- Wirksamkeit = Zielerreichung (Wirksamkeit im eigentlichen Sinne), Zweckmässigkeit, Effektivität und Effizienz
- Fokus auf der retrospektiven Wirksamkeitsüberprüfung
- Nicht determiniert: Überprüfungsinstrument, Periodizität, Aggregationsebene, Zweck

Umsetzung des Verfassungsauftrags im Parlamentsgesetz

Artikel 27 Überprüfung der Wirksamkeit

Die durch das Gesetz bezeichneten Organe der Bundesversammlung sorgen dafür, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Sie können hierzu:

- a. verlangen, dass der Bundesrat Wirksamkeitsüberprüfungen durchführen lässt;
- b. die im Auftrag des Bundesrates durchgeführten Wirksamkeitsüberprüfungen prüfen;
- c. selbst Wirksamkeitsüberprüfungen in Auftrag geben.

Umsetzung des Verfassungsauftrags in der Parlamentsverwaltungsverordnung

¹ Die Parlamentarische Verwaltungskontrolle (PVK) erfüllt im Auftrag der Geschäftsprüfungskommissionen folgende Aufgaben:

- a. Sie führt Evaluationen im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht durch und weist die Geschäftsprüfungskommission auf abklärungsbedürftige Themen hin.
- b. Sie überprüft die von der Bundesverwaltung durchgeführten Evaluationen sowie deren Verwendung in Entscheidungsprozessen.

² Sie überprüft auf Antrag von parlamentarischen Kommissionen die Wirksamkeit von Massnahmen des Bundes; Artikel 54 Absatz 4 ParlG bleibt vorbehalten.

³ Sie verfügt über dieselben Informationsrechte wie das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen. Sie kann externe Sachverständige beiziehen und ihnen die notwendigen Rechte einräumen.

⁴ Sie verfügt selbständig über einen Expertencredit, über dessen Verwendung sie den Geschäftsprüfungskommissionen jährlich Bericht erstattet.

⁵ Sie ist in der Bearbeitung ihrer Aufträge unabhängig. Sie koordiniert ihre Aktivitäten mit den Tätigkeiten der anderen Kontrollorgane des Bundes.

⁶ Die Berichte der PVK werden veröffentlicht, sofern keine schützenswerten Interessen entgegenstehen. Die Entscheidung liegt bei den Kommissionen, welche die Untersuchung veranlasst haben.

Umsetzung des Verfassungsauftrags im Parlamentsgesetz

Artikel 44 Aufgaben

¹ Im Rahmen der ihnen durch das Gesetz oder durch die Geschäftsreglemente zugewiesenen Zuständigkeiten haben die Kommissionen folgende Aufgaben:

a. ..

e. Sie sorgen für die Wirksamkeitsüberprüfung in ihren Zuständigkeitsbereichen. Sie unterbreiten den zuständigen Organen der Bundesversammlung entsprechende Anträge oder erteilen dem Bundesrat entsprechende Aufträge.

f. Sie berücksichtigen die Resultate von Wirksamkeitsüberprüfungen.

Umsetzung des Verfassungsauftrags im Parlamentsgesetz

2008: Verzicht auf Koordination der Wirksamkeitsüberprüfungen durch Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen (Artikel 54)

...

⁴ Sie [Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen und -delegationen] entscheidet über Anträge der Kommissionen, die Wirksamkeit von Erlassen durch die mit dieser Aufgabe betraute Dienststelle der Parlamentsdienste, die Eidgenössische Finanzkontrolle oder Dritte überprüfen zu lassen, und gewährleistet in Zusammenarbeit mit dem Bundesrat die Kohärenz der Wirksamkeitsüberprüfungen.

Der Wirkungsmechanismus des Verfassungsauftrags

- Gewährleistungsauftrag („sorgt für...“)
- Explizite Delegation an die Kommissionen der eidg. Räte
- Implizite Delegation an Bundesrat und Bundesverwaltung
 - Impulse für Evaluationen durch die Organe der BVers (Evaluationsklauseln und Aufträge für Evaluationen)
 - Durchführung von Evaluationen durch PVK, EFK und durch die Bundesverwaltung (zumeist mittels externer Aufträge)
- Beobachtungsaufgabe für die BVers
- Information durch den Bundesrat über Wirksamkeitsüberprüfungen (vgl. Präsentation C. Troxler, BK)
- Mögliche Korrekturmassnahmen der BVers: punktuell, allgemein

Implikationen für die Bundesverwaltung

- „implizite Delegation“: Bundesrat hat eigene verfassungsrechtliche Grundlagen für Evaluationen:

- Vollzugsklausel (Art. 182 Abs. 2 BV)
- Aufsichtskompetenzen (Art. 187 Abs. 1 Bst. a)

Artikel 170 BV ist keine taugliche Verfassungsgrundlage für Evaluationen der Exekutive

- Gewährleistungskompetenz = Regulierungskompetenz der BVers
- Bundesrat und Bundesverwaltung: Handlungsspielräume bewahren durch
 - Proaktive Wahrnehmung der Evaluationsaufgabe
 - Sicherstellung der Qualität und der Nutzung von Evaluationen
 - Aktive Informationspolitik über Evaluationen